



Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi) vom 1. Oktober 2016

Geändert durch die Satzung Nr. 1 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16. Mai 2022
Geändert durch die Satzung Nr. 2 zur Änderung der Gebührensatzung vom 1. Dezember 2022

Das KUFi erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Das KUFi erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. Soweit Dritte mit dem Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage des KUFi beauftragt sind, sind diese berechtigt, im Namen des KUFi Gebühren zu berechnen und nach den Vorgaben dieser Satzung einzuhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des KUFi angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des KUFi benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle das KUFi entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr, wenn verwogen werden kann, nach dem Gewicht, ansonsten nach dem Volumen der Abfälle.
- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen können auch pauschale Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem unter Verwendung von zugelassenen Behältern beträgt monatlich pro:

a) Müllnormeimer	60 l	12,30 €
b) Müllnormeimer	80 l	18,00 €
c) Müllnormeimer	120 l	26,40 €
d) Müllnormeimer	240 l	51,50 €
e) Müllgroßbehälter	770 l	156,80 €
f) Müllgroßbehälter	1100 l	218,90 €

wenn die ordnungsgemäße Kompostierung der privaten Bioabfälle nachgewiesen und die Befreiung schriftlich beantragt wird, beträgt die Gebühr monatlich pro:

i) Müllnormeimer	60 l	10,70 €
j) Müllnormeimer	80 l	15,50 €
k) Müllnormeimer	120 l	22,80 €
l) Müllnormeimer	240 l	44,60 €
m) Müllgroßbehälter	770 l	135,70 €
n) Müllgroßbehälter	1100 l	188,20 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt pro Stück 5,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt für:

a)	DK 0 Abfälle	40,00 €/t	64,00 €/m ³
b)	DK I Abfälle	70,00 €/t	105,00 €/m ³
c)	DK II Abfälle	90,00 €/t	135,00 €/m ³
d)	DK II Bau- und Abbruchabfälle	130,00 €/t	195,00 €/m ³
e)	Mineral- und Dämmwolle (KMF)	130,00 €/t	100,00 €/m ³
f)	Schlämme	120,00 €/t	192,00 €/m ³
g)	Asbest	100,00 €/t	150,00 €/m ³
h)	Garten- und Parkabfälle	30,00 €/t	7,50 €/m ³

Die Abrechnung erfolgt in Anlagen, in denen gewogen werden kann jeweils anteilig nach dem konkreten Wiegeergebnis, im Übrigen nach angefangenen m³. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 9,20 €.

- (4) Sofern in Abs. (1) bis (3) keine Gebührensätze festgelegt sind, richtet sich die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und die Entsorgung von temporär zusätzlich

anfallenden Abfällen nach Gebührenpauschalen, sofern diese in einer separaten Gebührenliste vorgesehen sind. Diese Gebührensätze werden durch Aushang in den Anlagen und anderweitige geeignete Bekanntmachungen veröffentlicht. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebührenschuld und über die Berechtigung der Inanspruchnahme der jeweiligen Gebührenpauschale ist vom Abfallbesitzer in der vom KUFi jeweils für die entsprechende Abfallart vorgegebenen Art und Weise beizubringen.

§ 5 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Abfallbesitzer nicht zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann das KUFi durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondervereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren, abgewichen werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KUFi.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für das laufende Jahr nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Auf Antrag kann die Gebühr nach Satz 1 am 01.07. eines Jahres bezahlt werden.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder

abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von Abfallbehältnissen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt, dies bei der zuständigen Gemeinde oder dem KUFJ angezeigt und die abgelöste Gebührenmarke oder eine Erklärung über den Verbleib der Gebührenmarke vorgelegt wird.
- (2) Endet die Gebührenpflicht (Abs. 1) vor Ablauf der Zeit, für die bereits Gebühren entrichtet wurden, so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wunsiedel, 1. Dezember 2022

Kurt Ernstberger
Vorstand